



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Caroline Schwarz (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Übertragung von Tätigkeiten an Lehrkräfte bei anstehender Frühpensionierung

Am 14. Januar 1999 beschloss der Bildungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages einmütig, dass der Einsatz bei außerschulischen Einrichtungen für Lehrerinnen und Lehrer, die gegenwärtig nicht im Unterricht eingesetzt werden können, überprüft und je nach Einzelfall schnell und flexibel ermöglicht werden solle.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele der Lehrerinnen und Lehrer, die sich zurzeit im Schuldienst befinden, können nicht im Unterricht eingesetzt werden, weil sie von Frühpensionierung bedroht sind? Wie viele von ihnen befinden sich bereits seit dem oben genannten Beschluss nicht mehr im aktiven Schuldienst?

Zurzeit laufen bei 113 dienstunfähigen Lehrerinnen und Lehrern Verfahren zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nach § 54 (1) LBG bzw. zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 59 (1) BAT.

418 Lehrkräfte sind seit dem 14.01.1999 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Schuldienst ausgeschieden.

2. Wie viele dieser betroffenen Lehrerinnen und Lehrer könnten in anderen außerschulischen Einrichtungen eingesetzt werden?

Staatssekretär Dr. Stegner hat zu dieser Fragestellung bereits am 14. Januar 1999 im Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ausgeführt, dass ca. bei 10% der Lehrkräfte Überlegungen über einen anderweitigen Einsatz angestellt würden. Diese Größenordnung hat sich nicht geändert.

3. In wie vielen Fällen wurde eine entsprechende Prüfung durchgeführt?

Im Untersuchungsauftrag an den Amtsarzt bzw. die Amtsärztin zur Einleitung eines Dienstunfähigkeitsverfahrens wird in allen Fällen die Einsatzfähigkeit außerhalb des Unterrichtes erfragt. Bei entsprechender Aussage im amtsärztlichen Gutachten wird ein außerunterrichtlicher Einsatz der betroffenen Lehrkraft geprüft. Vgl. im Übrigen Antwort zu Frage 2; exakte Fallzahlen wären nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand und nicht innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit zu ermitteln.

4. In wie vielen Fällen wurde eine andere Verwendung angeboten und genutzt? Welche Tätigkeiten wurden und werden den betroffenen Lehrkräften angeboten?

5. In wie vielen Fällen wurde eine entsprechend andere Weiterbeschäftigung angeboten und abgelehnt? Mit welchen Begründungen wurde die Beschäftigungsmöglichkeit abgelehnt?

Zurzeit wird in einem Fall die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung genutzt: Eine Lehrkraft arbeitet für die Landesschülervertretung.

Darüber hinaus wurden Lehrkräften im einzelnen Einsatzmöglichkeiten bei folgenden Dienststellen oder Einrichtungen angeboten:

- Ämter für ländliche Räume
- Finanzverwaltung
- Staatliche Museen
- Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig
- Grenzfriedensbund
- Wildparks
- Projekt der Hansestadt Lübeck „Stadtteil und Schule“
- Bildstellen
- Musikhochschule Lübeck
- Landesschülervertretung
- „Schüler Helfen Leben“
- Zentrale Einrichtungen des IPTS
- außerunterrichtliche Tätigkeiten an Schulen.

Genauere Fallzahlen wären wiederum nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand und nicht innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit zu ermitteln.

Die erfolgreiche Vermittlung anderweitiger Einsatzmöglichkeiten gestaltet sich schwierig insbesondere unter folgenden Aspekten: Den jeweiligen Lehrkräften müssen individuell angemessene außerschulische Einsatzmöglichkeiten angeboten werden, die sowohl unter örtlichen als auch unter fachlichen Aspekten zumutbar sind. Vermittlungsprobleme ergeben sich daher insbesondere aus der Entfernung der angebotenen Tätigkeit zum Wohnort sowie aus der - zum Teil altersbedingten - fehlenden Bereitschaft, sich in eine andersartige und eventuell auch unterwertige Tätigkeit einzuarbeiten bzw. dem subjektiven Gefühl der einzelnen Lehrkraft, der Belastung oder der Verantwortung der angebotenen neuen Tätigkeit nicht gewachsen zu sein. Bei den in Betracht kommenden aufnehmenden Dienststellen ist zu berücksichtigen, dass diese gemäß § 11b Nr. 8 des Haushaltsgesetzes 2000 die Personalkosten für Lehrkräfte, die bei ihnen eingesetzt werden sollen, zu 40% selbst aufbringen müssen. Ein nicht auszuschließendes Fehlzeitenrisiko sowie eine im Regelfall nicht einschlägige fachliche Vorbildung der betroffenen Lehrkräfte führt bei den in Betracht kommenden Dienststellen nur zur eingeschränkter Aufnahmebereitschaft.

6. Wurden den betroffenen Lehrerinnen und Lehrern mehrere Angebote auf Weiterbeschäftigung unterbreitet?

Ja, in Einzelfällen, so weit mehrere Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung standen.

7. In welcher Weise werden die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer über eine außerschulische Verwendung informiert?

Nach Eingang der amtsärztlichen Empfehlung wird nach geeigneten Einsatzmöglichkeiten recherchiert. Je nach Einzelfall wird über das Schulamt, das Personalreferat oder auch die Schule Kontakt aufgenommen, um die mögliche Verwendung anzubieten und zu erörtern.

8. In welcher Weise werden außerschulische Einrichtungen über die mögliche Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern informiert?

Einzelfallbezogen werden über die Schulämter oder das Personalreferat die Stellenbörse der Landesverwaltung und weitere Dienststellen oder Einrichtungen kontaktiert.

9. Wer prüft die außerschulischen Beschäftigungsfelder bzw. wer pflegt die Angebotskartei?

Personalreferat und Schulämter prüfen je nach den Umständen und konkreten Einsatzmöglichkeiten des Einzelfalls. Eine spezielle Angebotskartei existiert nicht und erscheint auch nicht sinnvoll.